

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ercheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 M. Mart. Eingetragen in die Verzeichnisse.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Vichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
--	---	--

## Grundsätze für den zu schaffenden gemeinsamen Verband der fleischer, Lebensmittel- und Getränkearbeiter und der Nahrungs- und Genußmittelarbeiter.

Die letzten Verbandstage der Verbände der Fleischer, der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands und der Deutschen Nahrungs- und Genußmittelarbeiter haben erneut zu erkennen gegeben, daß eine Vereinigung dieser drei Verbände zu einem gemeinsamen Verband erfolgen soll. Die Vorstände wurden beauftragt, in kürzester Zeit die Vorbereitungen hierzu zu treffen. Aus den Vorstandskreisen, sowie aus den Kreisen der sonstigen Funktionäre wurden zur Inangriffnahme dieses Projekts Kommissionen gebildet, die am 5. und 6. Januar, sowie am 16. März 1926 gemeinsam tagten.

Das Ergebnis der Tagungen gipfelt in Grundsätzen, nach denen der gemeinsame Verband aufgebaut werden soll. Von der Aufstellung eines Statutenentwurfes wurde Abstand genommen, das soll dem konstituierenden Verbandstag vorbehalten bleiben. Die Grundsätze beziehen sich lediglich auf den Aufbau des neuen Verbandes sowie auf die Beiträge und Unterstützungen; die aufgestellten Grundsätze lauten:

### I. Verfassung des Verbandes.

1. Der Verband erhält streng zentralen Charakter; er gliedert sich in Ortsvereine, Bezirke und Gaue.
2. Um dem Verband die notwendige Bewegungsfreiheit auf agitatorischem Gebiet zu verleihen, sind nach Bedarf an der Verbandszentrale für die Hauptberufs- bzw. Industriezweige Abteilungen zu bilden.
3. In den Ortsvereinen sind nach Bedarf Gruppenbildungen zuzulassen.

### II. Beiträge und Verteilung derselben.

1. Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Mitglieder und beträgt: bis zu 15 Mk. Wocheneinkommen 2 Proz., bei höherem Wocheneinkommen 2½ Proz. von diesem.
2. Die Ausgaben in den Ortsvereinen werden bestritten:
  - a) aus 10 Proz. der Einnahmen aus den Beiträgen,
  - b) aus Lokalbeiträgen, die neben dem Verbandsbeitrag erhoben werden.

### III. Unterstützungen.

1. Der Verband zahlt, soweit es seine finanzielle Lage gestattet, seinen Mitgliedern Unterstützungen bei Krankheit; bei Arbeitslosigkeit, beim Umzug in andere Städte, bei Sterbefällen der Mitglieder an die Hinterbliebenen, sowie bei Sterbefällen der Ehegatten an die Mitglieder; bei Streiks und Aussperrungen und in außerordentlichen Notlagen. Außerdem gewährt der Verband seinen Mitgliedern Rechtsschutz.
2. Ansprüche auf Unterstützungen können geltend gemacht werden: Nach 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung, bei Streiks und Aussperrungen, sowie bei Bedarf von Rechtsschutz; nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Krankheit, bei Arbeitslosigkeit und in Sterbefällen; nach 104 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung beim Umzug nach einem anderen Ort.
3. Die Karenzzeit beträgt bei Streiks oder Aussperrungen 1 Tag, bei Arbeitslosigkeit 7 Tage, bei Krankheit 10 Tage.
4. Arbeitslosen- und Krankheitsunterstützung, sowie Streik- und Gemapregelunterstützung werden für 6 Tage in der Woche gezahlt.
5. Die Unterstützungssätze werden für die Mitglieder aller Beitragsklassen in gleicher Relation zum Beitrag gebracht.
6. Die Unterstützungssätze werden errechnet bei Sterbeunterstützung nach dem Durchschnitt der zuletzt gezahlten 52, bei allen anderen Unterstützungen nach dem Durchschnitt der zuletzt geleisteten 10 Wochenbeiträge.
7. Die Tagesunterstützungssätze betragen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit 1,2 Durchschnittsbeiträge, bei Streiks und Aussperrungen:

- nach 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 3 Durchschnittsbeiträge,  
nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 3½ Durchschnittsbeiträge,  
nach 156 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 4 Durchschnittsbeiträge.
- Frauen und Kinder erhalten ohne Rücksicht auf die Beitragsklasse je 20 Pf. pro Unterstütagungstag.
8. Das Sterbegeld kann betragen beim Ableben der Mitglieder einen Betrag, der 40 Durchschnittswochenbeiträgen entspricht. Der Betrag erhöht sich mit jeder Leistung von weiteren 52 Wochenbeiträgen um je 10 Durchschnittsbeiträge bis zu einem Betrag von 300 Durchschnittswochenbeiträgen. Beim Ableben der Ehegatten kann ein Drittel der obengenannten Beträge gezahlt werden.
9. Innerhalb einer Unterstützungsperiode — das sind 65 Wochen — kann Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung für die folgende Anzahl Tage gezahlt werden:
- |  |               |         |
|--|---------------|---------|
| nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von | 52 Wochen für | 40 Tage |
| " 156  | " "           | 50 "    |
| " 260  | " "           | 60 "    |
| " 364  | " "           | 70 "    |
| " 468  | " "           | 80 "    |
| " 572  | " "           | 90 "    |

10. Die während des Unterstützungsbezuges fälligen Beiträge kommen von der Unterstützung in Abzug.
  11. Kranken- und Arbeitslosenunterstützung wird gegenseitig aufgerechnet.
  12. Mit dem Zusammenschluß der drei Verbände wird eine Pensionskasse für die Verbandsmitglieder geschaffen. Diese Kasse ist obligatorisch, d. h. es haben alle Verbandsmitglieder in Form eines Zuschlages zum Verbandsbeitrag zur Kasse beizusteuern. Die Rentenbemessung erfolgt nach Mitgliederdauer und Beitragsleistung sowie Beitragshöhe.
- Zur Finanzierung dieses Projekts werden zu den Verbandsbeiträgen (siehe II., Ziffer 1) Zuschläge erhoben.
- Vorstehende Grundsätze stehen nunmehr zur Diskussion. Die Mitglieder haben sich klar zu werden, ob auf diesen Grundsätzen ein gemeinsamer Verband aufgebaut werden kann und soll. In der Woche vom 6. bis 13. Juni 1926 sollen die Mitglieder der drei obengenannten Verbände über die Grundsätze abstimmen. Alles nähere wird noch bekanntgegeben.
- Der Verbandsvorstand.  
J. A. E. Bader.

### Nichts gelernt.

Die Essener Tagung der deutschen Industrieunternehmer gemahnt uns an diesen alten Spruch: Nichts gelernt! Ringsum ist eine neue Welt im Entstehen, neue Formen der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Daseins überhaupt, — die soziale Frage tritt immer gebieterischer hervor, soziale Umgestaltungen großen Stils werden vollzogen oder vorbereitet. Selbst der Kapitalismus der fortgeschrittenen Länder befindet sich auf seine Schwäche und kommt zu der Einsicht, daß seine Zukunft nur noch durch rechtzeitige Veränderungen gerettet werden kann. Sogar der amerikanische Kapitalismus sucht nach neuen Formen und das neue Schlagwort: „Der Dienst am Volke“ gestattet neben dem Dienst an den Profitinteressen hohe Löhne, niedrige Preise und verkürzte Arbeitszeit. Die Rolle des Staates wird vom amerikanischen Kapitalismus bereits anders als früher aufgefaßt. Eingriffe des Staates in das Kreditwesen — die ungeheure Macht der Zentralbank ist ein Beweis dafür — in das Transportwesen, in die Rohstoffgewinnung, bei Förderung der Großgenossenschaften usw., — all das wird dort als notwendige Entwicklung hingenommen. In England soll unter schärfster Kontrolle des Staates die Elektrizitätswirtschaft ausgebaut, der Kohlenbergbau wieder hergestellt, die Lebensmittelindustrie geregelt werden. Der Kapitalismus rechnet mit dem neuen sozialen Bewußtsein und mit der Tatsache, daß sich die Massen in große Organisationen zusammenschließen haben, um ihre Rechte geltend zu machen. Die deutschen Unternehmer haben nichts gelernt, sie holen das verstaubte Rüstzeug aus der Kumpeltammer hervor und möchten damit im Zeitalter der Elektrizität und des flugzeuges Eindring machen. Die neue feudale Macht der Großindustrie erscheint mit den Waffen des alten Feudalismus auf dem Plan. Alles vergessen! Vergessen die Versprechungen während des Krieges, vergessen die Stunden, wo ihre Macht täglich zusammengebrochen war, vergessen die Zeit, wo sie keinen dringenderen Wunsch hatten, als von den Organisationen der Arbeitnehmer in eine Arbeitsgemeinschaft aufgenommen zu werden.

Die Forderungen der Unternehmer auf ihrem großen Kongreß in Essen sind der Ausdruck einer reaktionären Gesinnung, die sich gleichfalls auf alle Gebiete des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens erstreckt und die in ihrem Ausmaß alles seit dem Kriege in dieser Hinsicht Gebotene übertrifft.

Reaktion in der Auffassung vom Staate, dem wieder die Rolle eines Knechts gegenüber dem Unternehmertum zugewiesen wird. Neben der üblichen Forderung des Abbaues der Steuern (die mit dem Schlagwort von der Notwendigkeit der Kapitalbildung freilich unbegrenzt begründet werden kann!), soll nun der Abbau verschiedener staatlicher Einrichtungen erfolgen: Abbau der verschiedenen Aufgaben der Verwaltung, Abbau des Sachleistungswezens, Abbau der Demobilisierungsordnung! Der Staat darf sich also in die Gestaltung der

Arbeitsverhältnisse nicht länger einmischen, er soll die letzten Reste seiner Bevugnisse bei willkürlichen Betriebsstillegungen aufgeben. Besonders scharf wird gegen den staatlichen Erwerb gewerblicher Unternehmungen und Beteiligungen Sturm gelaufen, gegen die, wie sie lagen, „Sozialisierung auf kaltem Wege“, aus Mitteln, die durch Steuern der Wirtschaft entzogen sind. Aus wessen Leistungen stammen aber diese Steuern, aus denen der Unternehmer oder der Arbeitnehmer? Und weiter, als die Industriekonzerne durch ihre eigenen Fehler, durch Fehlinvestitionen und Spekulationen notleidend wurden, da wurde aus diesen Kreisen kein Einspruch dagegen erhoben, daß diese Steuerermittel zur Sanierung der zusammengebrochenen Konzerne verwendet wurden. Jetzt aber, wo der Staat sich hier und da anschießt, Steuergeher auch produktiv anzulegen, bricht ein Sturm der Entrüstung gegen die „Sozialisierung“ los.

Reaktion gegenüber der Wirtschaft selber. „Der zu weit gehende Abbau bestehender Anlagen muß verhindert werden“, d. h. es sollen lebensunfähige Betriebe weiter aufrechterhalten bleiben. Das Mittel dazu sind die Kartelle, die von den Unternehmern als „unentbehrlich“ für den Wiederaufbau der Wirtschaft bezeichnet werden, und das Kartellgesetz, das die ärgsten Mißbräuche der Kartelle verhindern soll, wird als „überflüssig“ abgelehnt. Der nötige Preisabbau soll allein durch Lohnabbau vor sich gehen, eine Forderung, die nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftlich zerstörend wirken würde. Sehr bezeichnend ist die Stellungnahme des Kongresses der beachtlichen Wirtschaftsenquete gegenüber. In der Durchführung dieser Enquete erblickt der Kongreß eine schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen. „Die Ursachen für die Wirtschaftskrise sind allgemein bekannt, und es bedarf keiner weiteren Untersuchung. Die Schlussfolgerungen aus einer solchen Enquete werden — erklärte der Präsident der Handelskammer Dortmund — voraussichtlich nicht im Interesse der Wirtschaft liegen und ein öffentliches Verhandeln der Untersuchungsergebnisse und ein Verwenden derselben zur Lösung internationaler Wirtschaftsfragen erscheint gefährlich. Die Wirtschaft lehnt deshalb die Enquete ab.“

Neben der politischen und wirtschaftlichen Reaktion feiert die soziale Reaktion wahrhafte Orgien. Wieder wird die Forderung nach Verlängerung der Arbeitszeit aufgestellt und die törichte Behauptung, die Zunahme der Erwerbslosigkeit sei eine Antwort auf den Achtstundentag, vorgebracht. Der Abbau der Sozialpolitik wird erneut gefordert, teils zur Entlastung der Unternehmer von den sozialen Abgaben, teils aber auch als „Anreiz zur Arbeit“, damit Erwerbslosenfürsorge und Krankenfürsorge die Arbeitswilligkeit nicht vermindern! Neben diesen oft vorgebrachten sozial-reaktionären Wünschen erhielt die Tagung einen neuen Zug durch die offene Kampfanfrage an die Gewerkschaften. Nicht die Gewerkschaften, sondern das Angebot und die Nachfrage sollen künftighin den Arbeitsmarkt regulieren. Den Ar-



die Arbeitervertreter im englischen Parlament kürzlich gegen die irreführenden behördlichen Meldungen über die Zahl der Arbeitslosen protestiert haben. Im ganzen ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt in allen Ländern äußerst schlecht, und es muß leider mit einer weiteren Verschärfung der Krise gerechnet werden. Nach den uns vorliegenden Angaben gehen wir nachstehende Uebersicht über den Stand der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern:

**Belgien:** Nach den Berichten von 136 Arbeitslosenklassen mit insgesamt 598 350 Mitgliedern waren am 1. November 4305 oder 0,7 Proz. gänzlich und 10 916 oder 1,8 Proz. teilweise arbeitslos, gegen 4758 oder 0,8 Proz. bzw. 11 034 oder 1,9 Proz. im Vormonat und 0,9 Proz. bzw. 2 Proz. Ende Oktober 1924.

**Dänemark:** Nach den Angaben der Gewerkschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise betrug der Prozentsatz der Arbeitslosen Ende November 18,3 gegen 12,7 im Vormonat und 9,3 Ende November 1924. Ende Dezember wurden im ganzen Lande 73 284 Arbeitslose gezählt. Dies ist die größte der bisher in Dänemark gemeldeten Anzahl Arbeitslosen. Im November wurden 43 300 Arbeitslose gezählt; Ende Dezember 1924 35 700.

**Deutschland:** In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1925 ist die Zahl der im Deutschen Reich unterstüzten Erwerbslosen von 673 315 auf 1 057 031, das heißt um rund 57 Proz. gestiegen. Am 1. November betrug die Zahl der unterstüzten Erwerbslosen 364 000. Nach den vorliegenden Angaben der deutschen Gewerkschaften betrug der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder Ende November 10,7, gegen 5,8 im Vormonat, der der Kurzarbeiter 16,6 gegen 12,1 im Vormonat.

**Frankreich:** Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitslosen betrug im November 11 243 gegen 11 099 im Vormonat und 11 863 im November 1924. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstüzten Arbeitslosen betrug im November 557, gegen 523 im Vormonat.

**Großbritannien:** Von den 976 548 Mitgliedern derjenigen Gewerkschaften, die über Arbeitslosigkeit berichteten, waren Ende November 107 434 oder 11 Prozent arbeitslos, gegen 11,3 Proz. im Vormonat und 8,6 Prozent Ende November 1924. Von den ungefähr 11 892 000 gegen Arbeitslosigkeit Versicherten waren Ende November 11 Proz. arbeitslos, gegen 11,4 Proz. im Vormonat und 10 Prozent Ende November 1924. Die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen betrug Ende November 1 227 000 gegen 1 295 000 im Vormonat und 1 233 000 Ende November 1924.

**Holland:** Bei den Arbeitsnachweisen der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern waren im Oktober 27 425 gelernte männliche und 26 000 ungelernete männliche Arbeitssuchende eingetragene. Von 248 012 Mitgliedern der subventionierten Arbeitslosenklassen waren Ende Oktober 8,1 Proz. arbeitslos, gegen 8,3 Proz. im Vormonat und 8,2 Proz. Ende Oktober 1924.

**Italien:** Die Zahl der eingetragenen gänzlich Arbeitslosen betrug Ende Oktober 85 769, die der teilweise Arbeitslosen 8 082. Die entsprechenden Zahlen waren im Vormonat 82 764 und 7223, Ende Oktober 199 694 und 18 000.

**Japan:** Auch Japan leidet unter großer Arbeitslosigkeit. Nach amtlichen Angaben betrug im August 1925 die Zahl der Arbeitslosen in jeder der 6 wichtigsten japanischen Städte 30 bis 40 000. Auch unter den Arbeitern in den kleineren Städten herrscht große Arbeitslosigkeit. Nach europäischem Muster haben verschiedene Städte, besonders Osaka und Yokohama, Maßnahmen getroffen, um die Not unter den Arbeitslosen durch Unterstützungen und Vornahme von Notstandsarbeiten zu lindern.

**Kanada:** Nach Angaben der Gewerkschaften waren Ende Oktober 5,1 Proz. der Mitglieder arbeitslos, gegen 5,7 Proz. im Vormonat und 6,8 Proz. Ende Oktober 1924.

**Norwegen:** Am 15. Dezember betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen 26 276, davon 3774 Notstandsarbeiter. Am 15. November waren die entsprechenden Zahlen 22 676 und 1980, am 10. Dezember 1924 13 810 und 1010.

**Oesterreich:** Nach den amtlichen Angaben betrug die Zahl der unterstüzten Arbeitslosen Ende Dezember 216 000, gegen 152 535 Ende November 1925 und 113 484

dieser Geschwindigkeiten klar. So entspricht die mittlere Reisegeschwindigkeit des Zeppelins auf seiner Ozonfahrt von 110 Kilometer pro Stunde noch einer Geschwindigkeit von 50 Meter pro Sekunde, ist also doppelt so groß als die Windgeschwindigkeit eines kräftigen Sturmes. Welche enormen Luftdrucke hierbei auf das Luftschiff wirken und wie hierbei das Material beansprucht wird, kann man sich leicht vorstellen.

Jedem Kraftfahrer ist es ja bekannt, daß bei einer Reisegeschwindigkeit von 70 Meter pro Sekunde, also entsprechend einer Luftgeschwindigkeit von 20 Meter pro Sekunde, im offenen Wagen der Luftzug recht empfindlich zu merken ist. Wer öfters Gelegenheit hat, mit Geschwindigkeiten von 100 Kilometer pro Stunde und darüber zu fahren, der lernt leicht die Fahrgeschwindigkeit schon durch den erzeugten Luftdruck sicher abzuschätzen.

Es sind also das Material unserer Fahrzeuge und die auftretenden Schwingungskräfte, die uns eine Grenze für die Erreichung höherer Geschwindigkeiten setzen und nicht die Motorleistung. Es wäre durchaus möglich, für Kraftwagen oder auch für Flugzeuge noch stärkere Motoren zu bauen, aber dann werden wieder größere Gewichte erforderlich und größere Gewichte erfordern zu ihrer Fortbewegung wieder stärkere Maschinen. Der Fortschritt kann so wie in den letzten 5 Jahren auch weiterhin nur dadurch erzielt werden, daß die Konstruktionsmaterialien und Konstruktionsmethoden der Fahrzeugteile verbessert werden und so bietet uns das Leichtmetall in vielen Fällen die Möglichkeit hierzu. Außerdem muß die Motorleistung pro Kilo Gewichtseinheit des Motors erhöht werden.

Die Entwicklung des Motorenbaues in den letzten Jahren hat uns ja gezeigt, was auf diesem Wege zu erreichen ist. Durch Verwendung von Aluminiumfolien, Erhöhung der Vorkompression und damit entsprechender Erhöhung der Lutzanzahl ist die Motorleistung pro Kilo Motorengewicht in den letzten 5 Jahren um das Doppelte bis Dreifache verbessert worden.

So liegt die Weiterentwicklung der Geschwindigkeit im Verkehr nicht nur in der einen Kraftentfaltung, sondern in der sorgfältigen Vorbereitung und Durchbildung der Maschine.

Ende November 1924. Die Zahl der unterstüzten Arbeitslosen in Wien betrug Mitte Dezember etwa 90 000.

**Polen:** Nach den amtlichen Angaben betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen im ganzen Lande am 5. Dezember 261 851, gegen 218 883 am 7. November und 159 060 im Dezember 1924.

**Schweden:** Von den 204 373 Mitgliedern derjenigen Gewerkschaften, die über Arbeitslosigkeit berichteten, waren Ende Oktober 23 500 oder 10 Proz. arbeitslos, gegen 8,5 Proz. im Vormonat und 8,4 Proz. Ende Oktober 1924. Nach den Angaben der amtlichen Arbeitslosenkommision hat sich die Zahl der eingetragenen hilfesuchenden Arbeitslosen im November um 37 Proz. erhöht und betrug Ende November 18 000.

**Schweiz:** Die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen betrug Ende Oktober 12 219 gegen 10 356 im Vormonat und 9451 Ende Oktober 1924.

**Tschechoslowakei:** Ende Oktober betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen 39 743, gegen 42 440 Ende September und 71 938 Ende Oktober 1924.

**Ungarn:** Ende Oktober waren von den Mitgliedern der Gewerkschaften 22 579 oder 13,4 Proz. arbeitslos, gegen 14,3 Proz. im Vormonat und 13,5 Proz. Ende Oktober 1924.

**Vereinigte Staaten:** Nach dem vom Arbeitsdepartement veröffentlichten Bericht, der auf Grundlage einer 9374 Unternehmen in 52 Industrien mit 2 901 263 beschäftigten Personen umfassenden Statistik zusammengestellt ist, hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Oktober um 2,2 Proz. zugenommen. 41 Industrien wiesen eine Zunahme von beschäftigten Arbeitern auf. Die Indezahle des Beschäftigungsgrades (1923 gleich 100) war im Oktober 1925 92,3, im September 1925 90,9 und im Oktober 1924 87,9.

### Wirksame Kampfmittel.

Jedem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist es eine Selbstverständlichkeit, daß er nur durch seinen Verbandsbeitritt durch die geschlossene Einheit der Arbeiterschaft zu einer Verbesserung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen kommen kann.

Wer etwas weiter denkt, schließt sich auch der Partei an, weil er weiß, Lohn erhöhungen helfen nicht viel, wenn eine falsche Zoll- und Steuerpolitik ihm die kaum erreichte Verbesserung wieder vor der Nase wegnimmt. Diese Erfahrung haben wir besonders in den letzten Jahren deutlich machen können. Die Lohn erhöhungen sind in einem künstlich erhöhten Preisniveau versunken.

Wollen wir das auf die Dauer verhüten, dann müssen wir diese privatkapitalistische Preisbildung durchbrechen. Wir müssen danach streben, daß durch Lohn erhöhungen nicht die Waren verteuert, sondern durch gleichzeitige Preis senkung die Kaufkraft des Lohnes weiter gesteigert wird. Die Privatkapitalisten erklären bekanntlich, daß beides zugleich nicht durchführbar wäre. Und doch können wir es, wenn wir nur ernsthaft wollen. Das beste Mittel hierzu ist der Anschluß an den Konsumverein, an die Konsumgenossenschaft.

Genau wie im Verband schließen sich hier die Massen der Verbraucher zusammen zum gemeinsamen Einkauf. Welche Macht würde die Arbeiterschaft Deutschlands ausüben, wenn sie allein durch den Konsumverein als Käufer aller Lebensmittel und Bedarfsartikel auf dem Weltmarkt auftreten würde? Das größte Weltwarenhäuser würde dagegen im Vergleich aussehen wie ein kleiner Krämerladen.

Und — je größer der Einkauf, desto billiger der Preis! Wir könnten jede privatkapitalistische Konkurrenz aus dem Felde schlagen. Zu einem guten Teil geschieht dies auch heute schon. Bei dem Warenumsatz der Konsumvereine wird der Verdienst des Großhändlers gepart. Sie brauchen auch nicht für Dividenden zu sorgen. Die so ersparten Gelder dienen zur Erweiterung der eigenen Fabrikation, zur besonderen Entlohnung der in den eigenen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Ganz besonders aber wird Wert darauf gelegt, alle Waren besser und billiger an die Mitglieder abzugeben als der Privatkauflmann.

Allerdings sogenannte „Admitten“ gibt es im Konsumverein nicht. Dafür werden aber im Durchschnitt alle Waren 5 bis 10 Proz. billiger abgegeben, daneben am Jahres schluß auf die gefauften Waren noch Prozente in bar vergütet. Schließlich haben zahlreiche Vereine auch noch besondere Unterstützungseinrichtungen in Sterbefällen, sie helfen uns bei wirtschaftlichen Notzeiten, Streiks usw. Dadurch, daß sie stets bemüht sind, billiger zu verkaufen wie der Privathandel, drücken sie auch die Preise herab. Ist das nicht Grund genug für jeden Arbeiter, sofort Mitglied der Konsumgenossenschaft zu werden, sofern er es noch nicht ist? Notwendig ist jedoch, daß jeder Arbeiter vor allen Dingen auch seine Frau von diesen Vorteilen überzeugt, erst dann werden wir den vollen Erfolg auf unsere Seite haben.

Man wird es nicht erleben, daß ein Bäcker oder Metzger sein Brot oder Fleisch bei der Konkurrenz kauft. Sie gehen in den eigenen Laden, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. So sollen auch unsere Frauen in den eigenen Laden gehen, in den Konsumverein, weil sie sich letzten Endes immer besser dabei stehen werden!

### Weinsteuer, Biersteuer, Winzer.

Der Reichstag hat in seiner letzten Sitzung vor den Osterferien dem Steuerkompromiß, wie er durch die Verhandlungen in den Ausschüssen zustande gekommen ist, seine Zustimmung erteilt.

Danach wird also die Reichsweinsteuer mit Wirkung ab 1. April 1926 aufgehoben.

Für Schaumwein wird eine neue Banderolsteuer, die am 1. Juli 1926 in Kraft treten wird, eingeführt. Diese Steuer beträgt je Flasche bei Traubenschaumwein 1 Mk. und bei Fruchtschaumwein 20 Pf.

Die Zollsätze für Wein wurden dahin geändert und erläutert, daß der Zollsatz für 1 Doppelzentner betragen soll für

1. Wein zur Herstellung von Bernwutwein unter Zollsicherung 20 Rmk.;
2. Wein zur Herstellung von Weinbrand oder Weinessig unter Zollsicherung 10 Rmk.;

3. Wein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 200 Gramm in einem Liter wird wie nicht besonders genannter Branntwein verzollt.

Das Inkrafttreten der beschlossenen Erhöhung der Biersteuer wird um drei Vierteljahre, bis zum 1. Januar 1927, verschoben.

In einer Entschließung wird eine zukünftige Ermäßigung der Zucksteuer unter der Voraussetzung gewünscht, daß man den ausfallenden Betrag durch eine bessere Gestaltung des Branntweinmonopols decken könne. Hierzu war im Steuerausschuß regierungseitig mitgeteilt worden, daß die Regierung bereits an einer anderen Gestaltung des Branntweinmonopols arbeite und diese Vorlage möglichst fördere.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 25. März wurde über die Beschlüsse zur Milderung der Rotlage der Winzer berichtet. Abgesehen von der Aufhebung der Weinsteuer ist beschlossen worden, daß die im Jahre 1925 gewährten Kredite den Winzern zu den bisherigen Bedingungen bis zum 31. Dezember 1928 belassen werden sollen. Ferner sollen von dem im Jahre 1925 vom Reichstag beschlossenen 80-Millionenkredit für die Winzer weitere 40 Millionen Reichsmark sofort für Notstandskredite zu den bisherigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Kredite sollen in der Regel die kleinen und mittleren Weinbaubetriebe erhalten. Die reinen Weinbaubetriebe sollen vorzugsweise berücksichtigt werden. Die aus den 40 Millionen Reichsmark gewährten Kredite sollen am 31. Dezember 1930 fällig werden. Die Reichsregierung soll im Einvernehmen mit den Ländern und nach Anhörung der Winzerorganisation für die Verteilung einheitliche Richtlinien aufstellen.

### Wie die Abstinenten arbeiten.

Im „Zwidauer Tageblatt und Anzeiger“ vom Sonntag, den 21. März 1926, befindet sich ein auffallendes, großes Inserat, unterzeichnet: „Kerzlicher Bezirksverein Zwidau-Stadt“, folgenden Inhalts:

„Der unterzeichnete Verein unterstützt im Interesse der Volkswohlfahrt die Forderung auf Einführung des Gemeindebestimmungsrechts.“

Die Dienstagnummer des „Zwidauer Tageblatts und Anzeigers“ vom 23. März 1926 bringt eine Notiz folgenden Inhalts:

„Die Annonce bzw. die Forderung auf Einführung des Gemeindebestimmungsrechts ist nicht mit Genehmigung des Kerzlichen Bezirksvereins Zwidau-Stadt in den Zeitungen erschienen. Der Kerzliche Bezirksverein ist vorher nicht befragt worden und würde sicher auch seine Genehmigung verweigert haben.“

Wie nennt man solche Praktiken?! Und die abstinenten Herrschaften verlangen, daß man ihren Worten Glauben schenken soll?!

### Der „Segen“ des Alkoholverbots in Amerika.

Seit der Trockenlegung hat in den Vereinigten Staaten der Genuß von minderwertigem Alkohol außerordentlich zugenommen. Die Folge ist eine ständige Zunahme der Todesfälle durch Genuß dieses minderwertigen Alkohols. Senator Edges unterbreitete kürzlich dem Senat hierüber statistisches Material aus den Jahren 1920 bis 1924, also seit Einführung des allgemeinen Alkoholverbots. Danach stieg die Zahl der Todesfälle auf je 100 000 Personen in

Kalifornien . . . . .	von 35 auf 133
Connecticut . . . . .	14 „ 63
Colorado . . . . .	7 „ 29
Illinois . . . . .	47 „ 239
Massachusetts . . . . .	7 „ 269
Missouri . . . . .	14 „ 101
New Jersey . . . . .	28 „ 136
New York . . . . .	123 „ 569
South Carolina . . . . .	13 „ 22
Rhode Island . . . . .	20 „ 52

Diese Zahlen den Abstinenten Deutschlands zur gefälligen Beachtung. Senator Walter Edges sagte in seiner Rede im Senat die Ergebnisse der Prohibition folgendermaßen zusammen:

„Offen betriebene Heimbrennerei, weitverbreitete Korruption der Staatsbeamten, Zunahme der Trunkenheit, Zunahme der Todesfälle durch Alkoholmißbrauch, Zunahme des Säuwahnsinns, nationale Verachtung jeden Gesetzes und Zunahme der heimlichen „Saloons“, das sind die Ergebnisse sechsjähriger vergeblicher Bemühungen, die nationale Prohibition auf Grund der Volkssteat-Akte in den Vereinigten Staaten durchzuführen. Diese Lage muß, so fuhr der Senator Edges fort, sogar Freunde der Mäßigkeit überzeugen, daß das gegenwärtige Gesetz ein demoralisierender Fehlschlag ist.“

### Arbeitsrecht.

Auslegung der Verordnung über Betriebsstilllegung.

Eine endgültige Regelung der Arbeiterrechtsfrage durch ein einheitliches Arbeitsrecht ist unbedingt nötig, vor allem klare Bestimmungen der Gesetzesparagrafen.

Die Stadtmühle in Roggen in Zahlungs-schwierigkeiten, wurde unter Geschäftsaufsicht gestellt und beantragte die Betriebsstilllegung, um eine große Anzahl Arbeiter entlassen zu können. Die Verhandlungen fanden statt, es wurden während der Sperrfrist die Arbeitszeit verkürzt und nach der Frist wurden sämtliche Arbeiter entlassen. Die Entlassung erfolgte am Sonnabend, den 21. November 1925, nachdem der Betrieb noch bis abends 9 Uhr lief. Am Montag waren die Weisfahrer, Kraftfahrer und sonstige technische Angestellte mit Weisfäden,

Getreideanfuhr usw. beschäftigt. Am Dienstag, den 24. November, wurde bereits wieder gemahlen und einige Arbeiter geholt, im Laufe der Woche immer mehr, so daß bereits am Schlusse der ersten Woche mit zwei Schichten gearbeitet wurde, die zweite Schicht wurde allerdings später auch wieder eingestellt.

Die Mühle lag also nach der Genehmigung der Stilllegung nicht still, sondern die Produktion wurde weitergeführt. Wir waren der Ansicht, daß eine Betriebsstilllegung nicht vorlag und folgedessen auch der Betriebsrat nicht entlassen werden konnte. Wir reichten deswegen Klage beim Arbeitsgericht in Hofweitz ein, um die Betriebsratsmitglieder im Betrieb zu behalten. Drei Termine fanden statt, eidlische Vernehmung von Zeugen über den Betriebsfortgang. Die Firma selber erklärte, daß Eingänge von Getreide und Bestellung von Mehl nach der sogenannten Stilllegung auch ausgeführt werden müßte. Eine Betriebsstilllegung im Sinne des Gesetzes hat demnach nicht vorgelegen, denn die Maschinen usw. wurden auch weiter im Gang gehalten, es war nur eine Betriebsbeschränkung.

So gut 12 andere Arbeiter und 14 Angestellte weiterbeschäftigt werden konnten, wäre auch für die Betriebsratsmitglieder Beschäftigung. Nach dem dritten Termin wurde dann nach 14 Tagen das Urteil verkündet, das dahin lautet, nachdem die Stilllegung genehmigt war und die Arbeiter entlassen, konnte die Firma einstellen, wen sie wollte. Die Klage wurde abgewiesen.

Nach diesem Urteil nützt also die Betriebsstilllegungsverordnung den Arbeitern nichts, im Gegenteil, man kann mit Hilfe derselben den unbehaglichen Betriebsrat loswerden. Es ist höchste Zeit, daß die Verordnungen entweder so durchgeführt werden, wie sie ursprünglich gedacht sind, zum Schutze der Arbeiter, oder aber, man besetzt sie vollkommen, damit sie nicht ins Gegenteil umgekehrt werden zum Schaden der Arbeiter.

Die gewundene Begründung lassen wir folgen:

Gründe.

Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte: einerseits war festzustellen, ob die Kündigung der beiden Betriebsratsmitglieder berechtigt war und sie infolgedessen einen Lohnanspruch hatten und andererseits, ob im Falle der Verneinung der Arbeitgeber verpflichtet war, die Kläger wieder einzustellen oder an Stelle der WiederEinstellung eine vom Gericht festzusetzende Abfindungssumme zu zahlen habe.

1. Es ist davon auszugehen, daß eine Entlassung von Betriebsratsmitgliedern ohne Zustimmung der Betriebsvertretung vom Arbeitgeber vorgenommen werden kann, wenn er den Betrieb stilllegt. Ob er zur Stilllegung berechtigt war, war von hieraus nicht zu prüfen, da hierfür die Bestimmung der Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen insbesondere § 6 und 7 gelten. Daß die Stilllegung und die damit zusammenhängende Entlassung vorgehen und zulässig war, ist von keiner Seite bestritten worden.

Es war demnach zu prüfen, ob eine Stilllegung im Sinne des Betriebsratsgesetzes eingetreten ist; welchen Umfang sie angenommen hat und was ihr zugrunde lag.

Maßgebend für die Betriebsstilllegung im Sinne des Betriebsratsgesetzes sind die §§ 96 Abs. 2 Ziffer 2, 85 Abs. 2 Ziffer 2. Es ist davon auszugehen, daß nach Ansicht vieler Schriftsteller (vergleiche auch Klamm, Kommentar zum Betriebsratsgesetz, Anmerkung 6 zu § 96) die Worte „gänzlich oder teilweise“ vor „Betriebsstilllegung“ offenbar vergessen worden sind. Daß eine teilweise Stilllegung eingetreten ist, steht außer Zweifel und ist von den Klägern auch nicht bestritten worden. (Die Kläger haben im Gegenteil behauptet, daß nur Betriebsbeschränkung vorliegt. D. R.) Diese Vermutung hinsichtlich § 96 glaubte das Gericht berücksichtigen zu müssen, ohne allerdings die Berechtigung zur Kündigung danach endgültig zu beurteilen.

Der Einwand der Kläger, daß es lediglich dem Arbeitgeber darum zu tun gewesen sei, sie entlassen zu können und dementsprechend die Stilllegung nur zum Schein vorgenommen worden sei, ist nicht stichhaltig. Würde es sich so verhalten haben, so wäre allerdings die Kündigung wirkungslos, weil sie eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen darstellen würde und damit gegen die guten Sitten verstoßen würde (vergleiche § 138 BGB.). So ist auch die herrschende Ansicht, nach der eine Stilllegung nicht zum Schein vorgenommen werden darf, um lediglich Betriebsratsmitglieder entlassen zu können. Im übrigen aber ist festzustellen, daß der Grund zur Betriebsstilllegung für die Verurteilung der Gültigkeit der Kündigung nicht in Frage kommt. Zu bemerken ist, daß der Einwand von den Klägern in keiner Weise begründet wurde. Im übrigen ist gerichtsüblich, daß gewerbetreibende bzw. arbeitserwerbliche Streitigkeiten zwischen der Firma und ihren Arbeitern hier noch nie anhängig geworden sind, so daß daraus geschlossen werden kann, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer gut gewesen ist. Auch ist es offensichtlich, daß die Stilllegung nur eine Folge finanzieller Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden Geschäftsanstalt gewesen ist.

Erläutert ist, ob eine Betriebsstilllegung überhaupt nach dem Betriebsratsgesetz beurteilt werden kann, wenn die Betriebsstilllegung auf rein wirtschaftlichen Verhältnissen ruht. Nach herrschender Ansicht können beispielsweise die Bestimmungen über Betriebsstilllegungen bei Ausbruch eines Konkurses nicht zur Anwendung kommen. Ob für eine Geschäftsanstalt dieselben Gesichtspunkte maßgebend sein sollen, ist zweifelhaft. Das Gericht vertrat sich dieser Auffassung jedoch nicht zu verschließen. Alle Maßnahmen im Unternehmen sind lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ist doch der Zweck der Geschäftsanstalt, einen Konkurs abzuwenden. Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß der Arbeitgeber über Lösung von Beschäftigten, über Neu- und WiederEinstellung selbständig gar nicht Einlegungsgelegenheit lassen kann (vgl. BGB. über die Geschäftsanstalt zur Abwendung des Konkurses, insbesondere §§ 1, 2, 22).

Zu Berufung der Geschäftsanstalt vertritt schließlich das Gericht die Ansicht, daß eine gänzliche Stilllegung vorübergehend eingetreten ist. Zu beurteilen war das nach folgenden Gesichtspunkten, die nach herrschender Ansicht über die Betriebsstilllegung gelten:

- a) Es ist gleichgültig, ob die Stilllegung dauernd oder vorübergehend ist.
b) Eine Stilllegung liegt auch dann noch vor, wenn Not- und Reparaturarbeiten verrichtet werden.

Ob die Stilllegung dauernd oder vorübergehend ist, kann zur Zeit d. h. solange Geschäftsanstalt besteht, nicht übersehen werden. Soweit in dieser Zeit Arbeiter vorgenommen worden sind und auch vorgenommen werden, sind sie als Not- und Reparaturarbeiten anzusehen. In der Natur der Geschäftsanstalt, einen wirtschaftlichen Zusammenbruch abzuwenden, liegt es begründet, daß die Beschäftigten - Unternehmer, Gläubigeranspruch und Aufsichtsberechtigten - bemüht sein müssen, bestehende Verpflichtungen am bestmöglichen abzudecken. Wie sie die Beträge erfüllen wollen, muß ihnen überlassen bleiben. Wenn sie es für nötig halten, den Betrieb wieder anzunehmen, sind Verpflichtungen auf Erfüllung zu erfüllen, so muß ihnen das überlassen bleiben. Man kann diese Arbeiter, obwohl sie mit dem Produktionsprozeß zusammenhängen, nicht anders als Not- bzw. Reparaturarbeiten betrachten. Das gleiche gilt wohl von dem Eintritte des früher erwähnten Falles, dem Abbrüche in den Bahnspreizer, der An-

fuhr von bestelltem Getreide, das auf der Bahn lagert und der Pflege der Pferde.

Daß zur Zeit der Entlassung gar nicht daran zu denken war, daß der Produktionsprozeß in absehbarer Zeit wieder aufgenommen werden könne, ergibt sich daraus, daß die Arbeiter nur auf billige Weise, bei Ausschluß einer Kündigungsfrist nach der Gewerbe- bzw. Arbeitsordnung eingestellt wurden. Aus alledem ergibt sich, daß eine Betriebsstilllegung im Sinne von § 96 B.R.G. eingetreten ist und der Arbeitgeber nicht verpflichtet war, die Zustimmung der Betriebsvertretung abzuwarten. So die rechtlichen Gesichtspunkte.

Auch nach Gesichtspunkten der Billigkeit können die Maßnahmen des Arbeitgebers nicht beanstandet werden.

Es steht fest, daß im Unternehmen seit dem 21. November 1925 immer nur ein Teil der Leute, jedoch niemals 20 oder mehr Arbeiter im Sinne des Betriebsratsgesetzes beschäftigt worden sind. Ein Betriebsrat hat folgedessen keine Berechtigung (vgl. § 1). Wenn diese Zahl wieder erreicht wird, ist noch nicht vorauszusetzen.

Weiter ist zu bemerken, daß der vermehrte Schutz der Betriebsratsmitglieder im Betriebsratsgesetz aller Wahrscheinlichkeit nach vom Gesetzgeber vorgezogen ist, um diese bei der Vertretung der Interessen der Belegschaft vor Willkür des Arbeitgebers zu schützen. Sicherlich hat er nicht gewollt, sie aus anderen, mit der Betriebsvertretung nicht zusammenhängenden Gründen sozial besser zu stellen als andere Arbeiter.

2. Bei dieser Rechtslage entfällt die weitere Prüfung, ob die Klage auch als rechtszeitiger Einspruch im Sinne der §§ 96, 97 in Verbindung mit § 86 B.R.G. anzusehen war und die Feststellung, ob der Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung bzw. Abfindung gemäß §§ 87, 89 B.R.G. verpflichtet war. (gez.) Niemann.

Hofweitz, am 29. Januar 1926.

Berichte.

Ein Organisationsfeind.

Mertissen. Der Kunstmühlensbesitzer Albert Vogt in Mertissen verachtet es wohl nicht, sein Produkt auch an die organisierte Arbeitererschaft abzugeben, gegen seine eigenen Arbeiter hat er sich aber namentlich in letzter Zeit als ein fanatischer Organisationsfeind betätigt. Für das Mühlenhandwerk im Allgäu besteht schon seit Jahren ein gemeinsamer Tarifvertrag, zu dessen Durchführung sich auch Herr Vogt in einer Vereinbarung vor dem Schlichtungsausschuß verpflichtet hat. Der Tarifvertrag wurde bisweilen von seiner Seite gebührend, er besteht deshalb noch zu Recht, so daß auch Vogt verpflichtet ist, denselben zu respektieren. Auch die Lohnsätze, welche jeweils vor dem Landes-schlichter geregelt wurden, sind ein Bestandteil des Tarifvertrages.

Veranlaßt durch die schreckliche Wirtschaftskrise glaubte dieser Mühlenbesitzer seine Zeit für gekommen, unter Vertragsbruch den bestehenden Tarifvertrag über den Haufen zu werfen und den von allen Schachmachern propagierten Lohnabbau zu verwirklichen. Auch der lästigen Organisation, welche diesem Herrn schon längst ein Dorn im Auge ist, sollte nun endgültig der Garauß gemacht werden. Ohne Rücksicht auf das bestehende Lohnabkommen hat Vogt eigenmächtig den Wochenlohn um etwa 6 Proz. gekürzt. Als die Arbeitererschaft gegen diese widerrechtliche Lohnreduktion durch ihre Organisation (ein Betriebsobmann wird in diesem Betrieb nicht gebildet) Einspruch erhob, hatte dieser Arbeiterfeind nichts eiligeres zu tun, als dem Vertragsmann der Organisation zu kündigen. Man konnte wohl diesem Arbeiter während seiner dreijährigen Dienstzeit in seinem Arbeitsverhältnis nicht im geringsten etwas Nachteiliges nachsagen, es genügt aber die Organisationszugehörigkeit, einen Familienbater zu maßregeln. In einer persönlichen Aussprache wurde wohl die Zurücknahme der Lohnreduktion in Aussicht gestellt, die grundlose Kündigung wurde jedoch anrechterhalten. Bei dieser Aussprache hat Vogt erklärt, daß er sich keine Vorschriften machen lasse und hinaus-schmeiße, wenn es ihm beliebt, er pfeife auf die gesetzlichen Bestimmungen und wird dazu übergehen, in nächster Zeit die zehn- bis zwölfstündige Arbeitszeit einzuführen. Auch Herr Vogt junior hat sich ereifert, daß in ihrem Betrieb solche revolutionäre (soll heißen organisierte) veranlagten Arbeiter nicht mehr gebildet werden. Nebenbei wollen wir noch erwähnen, daß Vogt die vakante Stelle des entlassenen Arbeiters mit einem Ekelom, welcher über ein Anwesen von 20 Tagewerk Grund verfügt, besetzt hat. Was sagt das Bezirksamt und der Gewerbeamt zu diesen Vorgängen? Hat dieser Mühlenbesitzer ein Privileg, das gesetzliche Koalitionsrecht seinen Arbeitern unmöglich zu machen? Darf sich dieser Mühlenbesitzer durch willkürliche Verlängerung der Arbeitszeit über die gesetzliche Arbeitszeitverordnung beliebig hinwegsetzen? Wir sind überzeugt, daß dieses schachmacherische Gebaren, nicht nur von den organisierten Arbeitern, sondern auch von jedem anständigen Menschen auf das schärfste mißbilligt wird. Vielleicht erinnert sich dieser Mühlenbesitzer an das bekannte Sprichwort, daß allzu schach schartig macht und daß man den Bogen nicht überspannen darf, sonst bricht er entzwei.

Rundschau.

Anträge auf Erstattung von Lohnsteuern.

Das Reichsfinanzministerium teilt mit: „Die Frist für die Einreichung der Anträge von Arbeitnehmern auf Erstattung von Lohnsteuer aus dem Jahre 1925 läuft am 30. April 1926 ab. Erstattungsrecht ist nur, wer im Jahre 1925 einen Verdienstanspruch durch Erwerbslosigkeit, Krankheit, Streit usw. von insgesamt zwei Wochen gehabt oder bei zwei sonstigen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Zum Nachweis des Verdienstanspruchs können Erwerbslosenkontrollkarte, Bescheinigungen der Krankenkasse und der Arbeitsämter, bei Erwerbslosigkeit auch Bescheinigungen der Berufsverbände vorgelegt werden. Das Reichsfinanzministerium weist darauf hin, daß es notwendig ist, die Erstattungsanträge schon jetzt zu stellen und nicht bis Ende April damit zu warten, weil dann eine beschleunigte Erledigung der Anträge nicht mehr möglich ist.“

Lohnsteuererstattung bei Rentenempfängern.

Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 2. Mai 1925 ist den Kriegs- und Zivilbeschädigten auf Antrag der steuerfreie Lohnbetrag um den Prozentsatz ihrer Erwerbsbeschränkung zu erhöhen. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Rentenempfänger, die eine Rente von weniger als 30 Proz. erhalten. Wenn die Rente z. B. 20 Proz. beträgt, erhöht sich der steuerfreie Lohnbetrag von 20 Mk. um 30 Proz. auf 31,20 Mk. Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Betrages sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Rentenempfänger haben auch bei der Erstattung zweifel gezahlter Lohnsteuer Anspruch auf diese Vergünstigung. Wenn der als Beispiel angenommene Rentenempfänger nur der Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften 15 Mk. erstattet

bekommt, erhöht sich dieser Betrag um 30 Proz., so daß er also 19,50 Mk. vom Finanzamt zurückerhält.

Auf diese Steuervergünstigung haben auch diejenigen Kriegsbeschädigten Anspruch, die mit Rücksicht auf ein höheres Einkommen nur einen Teil der festgesetzten Rente oder überhaupt keine mehr erhalten. Wenn also dem Kriegsschädigten eine Rente von 50 Proz. zugestimmt ist, die Auszahlung aber unterbleibt, weil sein Einkommen die im Gesetz festgesetzten Verdienstgrenzen übersteigt, so ist sein steuerfreier Lohnbetrag trotzdem um 30 Proz. zu erhöhen. Maßgebend ist nicht der Rentenbezug, sondern die festgesetzte Erwerbsbeschränkung.

Monopolin als Motorbetriebsstoff.

Wie mitgeteilt wird, ist es der Reichskraftsprit G. m. b. H. gelungen, ein verbessertes Monopolin herzustellen, das die gleiche Leistung wie ein Benzol-Benzol-Gemisch und nur den gleichen oder unter Umständen einen nicht nennenswert höheren Verbrauch wie dieses Gemisch aufweist. Das Anspringen der Motore erfolgt bei diesem Monopolin leicht, ohne besondere Hilfsmittel, und auch der kalte Motor gibt sofort eine volle Leistung. Es ist weder eine besondere Vergaservorwärmung, noch eine besondere Einstellung der Düsen notwendig. Die Eigenschaften, sich mit zugemischten anderen Kraftstoffen unter gewissen Verhältnissen schlecht zu vertragen, hat das neue Monopolin in verringertem Maß noch beibehalten, aber es besteht große Aussicht, daß auch diese dem Monopolin manchmal vorgeworfene Eigentümlichkeit bald beseitigt werden kann. Ist es auf diese hingewiesen worden, daß Spirituskraftstoffgemische und auch das Monopolin die nicht verzinnten Kraftstoffbehälter der Fahrzeuge in höherem Maße angreifen, wie es Benzol oder Benzol beobachtet wird. Auch diese Eigenschaft ist beseitigt. Die Reichskraftsprit G. m. b. H. kann ein garantiert nicht rostendes Monopolin liefern.

Literarisches.

„Illustrierte Reichsbannerzeitung“. Nr. 6 bringt wieder reiches Bildmaterial und gute Textbeiträge. Ein Aufsatz „Mordfreiheit“ befaßt sich mit dem Freispruch der in München wegen Erschießung der zwölf Verlecher Arbeiter angeklagten Kadow-Freischärer. Jede Nummer der „Illustrierten Reichsbannerzeitung“ kostet 20 Pf., und ist durch alle Reichsbannergruppen, durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagufer 3. Fernsprecher: Hanfa 4934.

15. Beitragswoche vom 4. bis 10. April

Genehmigte Lokalbeiträge.

Stolz i. P. 10 Pf. ab 10. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 29. März bis 3. April. (Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauererei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW, 40.) Königsberg i. Pr. 335, Münster 17, Leipzig 544, Berlin 160, Donaueschingen 400, Meuselburg 350, Neustadt a. d. S. 100, Reutlingen 200, Tübingen 238,99, Bamberg 300, Neubaldufen 202,75, Pafawall 50, Tübingen 100, Uetersen 80, Landsberg a. d. W. 320, Berlin 143, Mainz 350, Halle 200, Gera 400, Halle 281,90, Waidenburg 300, Wolfach 171, Breslau 526,50, Wehlar 9, Gumtinnen 36,55, Breslau 1713,35, Berlin 250, Köln 500, Chemnitz 262,86, Zweibrücken 113,35, Braunschweig 23, Bremen 8,90, Chemnitz 16,30.

Nachruf.

Im März 1926 starben unsere Kollegen: Albrecht Meher, Brauer, Abt. Brauerei, Abt. III; Rudolf Meher, Zinbalde; Ernst Kurth, Maschinenarbeiter, Schultze-Brauerei, Abt. II; Johannes Meier, Fahrer, Schultze-Brauerei, Abt. II; Otto Vorkort, Zimmerer, Schultze-Brauerei, Abt. IV. Ehre ihrem Andenken!

Ortsverein Berlin.

Nachruf. Am 23. März verschied plötzlich unser langjähriges Mitglied, der Bierfahrer

Mag Keller im Alter von 69 Jahren. Er ist seiner lieben Frau in 8 Tagen nachgefolgt.

Wir werden dem treuen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren. Die Kollegen der Zahlstelle Grimma.

Unserem Kollegen Theod. Feldkämpfer nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Schlegel-Schwarpsenckel-Brauerei, Abt. Neudammhausen.

Unserem Koll. Wilh. Menbert, Abt. Brauerei, nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsverein Zwickau i. Sa.

Unserem Kollegen Charlotte Niemeyer nebst ihrem lieben Mann die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsverein Neubaldufen.

Unserem Kollegen Josef Neumann nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Glatz. Unserem Kollegen Heintze und seiner lieben Frau zur Verlobung am 9. April, sowie unserem Kollegen Hermann Becker zu seinem 30-jährigen Arbeitsjubiläum in Halle a. S. Wiede die herzlichen Glückwünsche. Zahlstelle Gardelegen.

Jungen Brauer

mit guten Zeugnissen sucht Hanfa-Brauerei M. G. Lübeck.

Sie sind am Ziel

Ihrer Wünsche, wenn Sie unseren erüll. seit lang. Jahren eingeführten

Brauer-schuh Industrie (m. gefebl. geschäftl. Ginter-lappenst.) tragen.

Mk. 7,- pro Paar Industri Schuhfabrik Böckh a. Main

Brauerhosen

aus Dreibradt- und Zweibradt-Leder. Fordern Sie Muster mit Muster gratis und franco.

Herbert Frielsch Niederdorwiz i. Sa.

Brauerschuhe

aus Reinrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,50 Mk. Ref. d. Nachnahme Sockenmacher billigt. Feilreiter, München, Lederstr. 5 II.

Billige böhmische Bettfedern. 1 Mio. große gechlörte G.-M. 3,-; halbweiche G.-M. 4,-; weiche G.-M. 5,-; bis 10,-; bene Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiche ungechlörte Bettfedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, kostenfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.